

Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Wittenförden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume im

- Dorfgemeinschaftshaus (Gemeindesaal, Sitzungsraum, Galerieraum, Kegelbahn, Sauna) - Zum Weiher 1 A
- Feierraum im Schützenhaus - Gärtnerestraße 1
- Feuerwehrraum - Neu Wandrumer Straße 3
- Sportforum – Schweriner Straße 1
- Turnhalle - Schulstraße 4

Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung und Reinigung zu zahlenden Entgelte.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die gemeindlich genutzten Räume stehen Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Vereinen für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung. Die Nutzung setzt eine Genehmigung der Gemeinde Wittenförden voraus. Der Feuerwehrraum bleibt ausschließlich der Nutzung durch Feuerwehrangehörige und für gemeindliche Sitzungen vorbehalten.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Benutzung der gemeindlichen Räume versagt werden, insbesondere dann, wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht. Ebenso kann die Benutzung versagt werden, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Nutzer der gemeindlichen Einrichtung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Anmeldung, Übergabe, Übernahme

- (1) Die Benutzung des jeweiligen Raumes ist beim hierfür von der Gemeinde beauftragten Objektbetreuer anzumelden.
- (2) Die Übergabe des jeweiligen Nutzungsraumes an den Veranstalter/Nutzer erfolgt durch den Beauftragten nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Veranstalter/Nutzer.
- (3) Die Übernahme erfolgt nach Abschluss der Inanspruchnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Wittenförden (Objektbetreuer). Übernahme und Übergabe sind in einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zu unterschreiben. Mit der Übernahme obliegen dem Veranstalter insbesondere die Verpflichtungen nach § 4 und die Haftungsbedingungen nach § 5. Nach Übernahme durch den Beauftragten der Gemeinde erlöschen diese Verpflichtungen und Haftungsbedingungen.

§ 4 Verpflichtungen des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Raumes und der Nebenräume sowie des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.
- (2) Der Veranstalter hat Räume und darin befindliches Inventar schonend und pflegsam zu behandeln.

- (3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, d. h. die Räume, einschließlich der Toilettenräume, sind gereinigt zu übergeben. Die Reinigung kann durch den Veranstalter erfolgen. Bei Reinigung durch den Veranstalter wird die nach § 6 Abs. 7 zu entrichtende Kautions bei ordnungsgemäßer Reinigung zurückgezahlt. Andernfalls kann die Kautions dem notwendigen Reinigungsaufwand nach, ganz oder teilweise einbehalten werden.
- (4) Der Veranstalter hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (5) Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie für etwaige notwendige Genehmigungen zur Veranstaltungsdurchführung.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer oder Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Der Veranstalter ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhaftes Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet.

§ 6 Entgelt, Entgelthöhe

- (1) Für in Wittenförden ortsansässige Demokratischen Parteien und Wählergemeinschaften sowie Organisationen, öffentlichen Bildungseinrichtungen, sozialen Vereinen und Verbänden, wird kein Entgelt für die Nutzung gemeindlicher Räume berechnet.
- (2) Für unter § 6 (1) nicht genannte gilt:

A. Gemeindehaus – Saal pro Tag / Stunde:

- private Veranstaltungen und Familienfeiern von Einwohnern
200,00 Euro / 25,00 Euro zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer
- private Veranstaltungen, Familienfeiern von Nichteinwohnern und Veranstaltungen von nicht ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen sowie Parteien und Organisationen
250,00 Euro / 35,00 Euro zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer
- sonstige öffentliche Veranstaltungen
450,00 Euro / 70,00 Euro zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

B. Gemeindehaus – Sitzungsraum pro Tag / Stunde

- private Veranstaltungen und Familienfeiern von Einwohnern
pauschal **50,00 Euro** zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer
- stundenweise Nutzung (bis 5 Stunden am Stück) für Veranstaltung und Familienfeiern von Einwohnern: **10,00 Euro** zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

C. Gemeindehaus – Kegelbahn

- private Veranstaltungen und Familienfeiern von Einwohnern
100,00 Euro zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer
- private Veranstaltungen, Familienfeiern von Nichteinwohnern und Veranstaltungen von nicht ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen sowie Parteien und Organisationen
150,00 Euro zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer
- Für die regelmäßige stundenweise Nutzung durch ortsansässige Sportgruppen und Vereine ist eine Dauerkaution in Höhe von **150,00 Euro** zu hinterlegen.
- Das hierfür zu entrichtende monatliche Nutzungsentgelt beträgt **100,00 Euro** zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

D. Gemeindehaus – Sauna

Für die regelmäßige stundenweise Nutzung durch ortsansässige Sportgruppen und Vereine ist eine Dauerkaution in Höhe von **150,00 Euro** zu hinterlegen. Das hierfür zu entrichtende monatliche Nutzungsentgelt beträgt **100,00 Euro** zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

E. Tresenraum im Schützenhaus

Die Bewirtschaftung des Tresenraumes liegt in kompletter Eigenverantwortung des örtlichen Schützenvereins.

Bei der Durchführung von Feiern von Nichtmitgliedern des Schützenvereins, erstattet der Verein 50,00 € (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) an die Gemeinde.

F. Feuerwehraum

- Ausschließlich kostenlose private Nutzung für Veranstaltungen und Familienfeiern nur von Mitgliedern und deren Angehörigen der Feuerwehr Wittenförden.

G. Sportforum pro Tag

- Ausschließlich private Nutzung für Veranstaltung und Familienfeiern von Einwohnern pauschal **50,00 Euro** zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

H. Turnhalle pro Stunde / Tag

- Nutzung durch ortsansässige Vereine und Personen
25,00 Euro / 200,00 Euro zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer
- Nutzung durch ortsfremde Vereine und Personen
50,00 Euro / 400,00 Euro zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

- (3) Für die Nutzung eines der vorgenannten gemeindlichen Objekte ist bei jeder Buchung vor Beginn der Nutzungszeit eine **Kaution i. H. v. 150,00 Euro** an die Amtskasse Stralendorf zu zahlen.
- (4) Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Wittenförden ausnahmsweise gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Entgelthöhe für eine regelmäßige Benutzung des Gemeindesaals, des Sitzungsraumes sowie des Raumes im OG wird jeweils durch die Gemeinde Wittenförden gesondert festgelegt.
- (6) Für die Fußbodenreinigung und Neueinpflege des Parkettbodens im Gemeindesaal ist eine Reinigungspauschale in Höhe von **150,00 Euro** für alle Vermietungen gemeinsam mit dem Nutzungsentgelt zu entrichten.

- (7) Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions- und die Reinigungspauschale sind vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Wittenförden bei der **Raiffeisenbank eG**

IBAN DE12-2306-4107-0000-2063-00
BIC GENODEF1BCH

unter Angabe des **Verwendungszweckes und des Veranstalters** einzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisher geltende Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume tritt damit außer Kraft.

Wittenförden, 20.12.2022

(Siegel)

gez. Eberhardt
(Der Bürgermeister)